

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der kaiserkom GmbH

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der kaiserkom GmbH (nachfolgend Agentur genannt) und dem Kunden. Die Vertragsgrundlage sowie Art und Umfang der von der Agentur zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem zugrunde liegenden Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem jeweiligen Vertrag.
- 2) Diese Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen etwas Abweichendes vereinbart wird. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass eine erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.
- 3) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn die Agentur ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 | Angebot | Auftragserteilung | Vertragsschluss

- 1) Die Angebote der Agentur sind bindend und können vom Kunden innerhalb von 14 Tagen angenommen werden, soweit sich aus dem Angebot nicht etwas anderes ergibt. Die Auftragserteilung durch den Kunden kann auch durch schlüssiges Handeln erfolgen, etwa in Form der Mitarbeit in der Konzept- und Entwurfsphase oder durch die Entgegennahme einer gewünschten Präsentation.
- 2) Sollte ein Auftrag - auch zu einer Präsentation - erteilt werden, ohne dass zuvor ein Angebot durch uns erfolgt ist, werden unsere Leistungen auf Grundlage unserer aktuellen Preisliste abgerechnet. Dies gilt entsprechend bei vom Kunden nachträglich veranlassten Änderungen oder Ergänzungen des Auftragsumfanges.
- 3) Die im Entwurfsstadium überreichten Vorschläge der Agentur dürfen vom Kunden nicht verwendet werden, auch wenn diese keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Dritten dürfen diese Unterlagen nicht zugänglich gemacht werden. Eigentums- und Schutzrechte, insbesondere die Rechte zur Anmeldung eintragungsfähiger Rechte an den in Zusammenhang mit dem Entwurf ausgehändigten Unterlagen, verbleiben bei der Agentur.

§ 3 | Leistungen der Agentur

- 1) Die von der Agentur zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung.
- 2) Die Agentur verpflichtet sich, die geschuldeten Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.

§ 4 | Fremdleistungen

- 1) Soweit die Agentur Leistungen durch Dritte erbringen lässt (z.B. Entwicklung und Produktion von Werbemitteln), werden diese Aufträge im Namen und auf Rechnung des Kunden erteilt. Für Aufträge dieser Art holt die Agentur entsprechende Angebote mit Leistungsbeschreibung ein und legt diese dem Kunden vor.
- 2) Die Agentur erteilt die Aufträge erst nach Einwilligung des Kunden. In Eilfällen ist die Agentur jedoch berechtigt, die Aufträge auch ohne vorherige Einwilligung des Kunden zu vergeben. Der Kunde verpflichtet sich, die Genehmigung unverzüglich nachträglich zu erteilen. Aufträge, deren Wert unter 1.000 € liegt, kann die Agentur ohne ausdrückliche Freigabe des Auftraggebers erteilen (Bagatellregelung). Die Freigabe von Produktionsplänen gilt automatisch als Ermächtigung, die dort vorgesehenen Beauftragungen von Fremdleistungen vorzunehmen.

§ 5 | Vergütung | Zahlung | Aufrechnung

- 1) Die vom Kunden zu zahlende Vergütung und die sonstigen Kosten, wie zum Beispiel Provisionen, Lizenzgebühren, Künstlersozialversicherung oder Auslagen werden gesondert im Rahmen des jeweiligen Auftrages vereinbart. Die vom Kunden zu leistenden Zahlungen sind jeweils ohne Abzug 10 Tage nach Rechnungslegung fällig.
- 2) Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3) Der Kunde kann nur mit von der Agentur unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 6 | Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten des Kunden

- 1) Der Kunde wird der Agentur alle für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung stellen. Die Mitwirkungspflichten des Kunden gelten insbesondere im Rahmen von an Termine gebundenen Projekten. Der Kunde sichert zu, dass er die Nutzungsrechte für von ihm gelieferte und von der Agentur zu verwendende Materialien, insbesondere Bild-, Namens- und Buy-Out Rechte im zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Umfang innehat.

- 2) Der Kunde verpflichtet sich, der Agentur seine Weisungen, Genehmigungen und Änderungswünsche so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Realisierung der von der Agentur geschuldeten Arbeitsergebnisse nicht beeinträchtigt wird. Das Risiko etwaiger durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehender Mehrkosten oder Qualitätseinbußen trägt der Kunde.

§ 7 | Erwerb von Rechten

- 1) Die Leistungen der Agentur (z.B. Entwürfe, Konzepte, Ideen) sind rechtlich geschützt. Die Agentur behält sich sämtliche Rechte an den von ihr erbrachten Leistungen gleich welcher Art, insbesondere alle Urheber- und Nutzungsrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Eine Rechteübertragung auf den Kunden erfolgt nur in dem nachfolgend geregelten Umfang, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 2) Dem Kunden wird an den urheberrechtlich oder anderweitig geschützten oder schutzbaren Leistungen der Agentur ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Der Umfang der Rechteübertragung richtet sich in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen, dem zugrunde liegenden Angebot bzw. dem Vertragszweck. Sofern kein festes Vertragsverhältnis oder keine feste Laufzeit vereinbart worden sind, erhält der Kunde ein nur Projekt bezogenes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die Dauer der Zusammenarbeit.
- 3) Erst mit der vollständigen Zahlung des Honorars einschließlich der Lizenzgebühr zur Übertragung des Vervielfältigungsrechtes erwirbt der Kunde das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Leistungen im vereinbarten Umfang. Geht die Verwendung über den vereinbarten Umfang, Zeithorizont oder Zweck hinaus, sind eine gesonderte Vereinbarung und eine zusätzliche Honorierung erforderlich. Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen oder Veröffentlichungs- bzw. Vervielfältigungsrechte für andere, nicht im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im jeweiligen Vertrag enthaltene Medien oder Nutzungsarten werden nicht mit übertragen.
- 4) Das Recht zur Bearbeitung oder Veränderung der erbrachten Leistungen verbleibt bei der Agentur. Eine Weiterübertragung der auf den Kunden übertragenen Rechte auf Dritte durch den Kunden ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur zulässig.
- 5) Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Agentur nicht berechtigt, von dieser entwickelte Markennamen, Schriftzüge, Logos oder ähnliches als Marke beim Deutschen Patent und Markenamt oder anderswo anzumelden oder anmelden zu lassen.

§ 8 | Eigentumsvorbehalt

- 1) Das Eigentum an von der Agentur übergebenen Gegenständen, wie zum Beispiel Datenträgern oder Ähnlichem und die Nutzungsrechte an den von der Agentur erbrachten Leistungen (siehe § 7) gehen erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über. Zuvor hat dieser nur ein vorläufiges, rein schuldrechtliches und widerrufbares Nutzungsrecht.
- 2) Die Agentur ist berechtigt von Ihrem Eigentumsvorbehalt bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, Gebrauch zu machen. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist ist der Kunde mit der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch die Agentur dazu verpflichtet, übergebene Gegenstände herauszugeben. Zugleich erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der von der Agentur erbrachten Leistungen.

§ 9 | Mängel

- 1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Soweit Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften der Leistungen der Agentur getroffen werden, stellen diese keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar.
- 2) Der Kunde hat alle Lieferungen und Leistungen sowie zur Korrektur übersandte Vor- und Zwischenergebnisse unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Woche nach Erhalt schriftlich zu rügen. Kommt der Kunde dieser Rügepflicht nicht nach, gelten die Lieferungen und Leistungen der Agentur als mängelfrei. Im Übrigen richten sich die Mängelrechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 | Haftung

- 1) Die Haftung der Agentur bei einfacher Fahrlässigkeit besteht nur bei Verzug, Unmöglichkeit und Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesen Fällen ist die Haftung auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt. Die Agentur haftet ferner nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.
- 2) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt, insbesondere die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen eines Mangels, eine etwa übernommene Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 3) Die Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich der Vertragsbeziehung einbezogen werden sowie zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder sonstigen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Agentur.

- 4) Die Agentur ist nicht zu einer rechtlichen Prüfung verpflichtet und übernimmt insbesondere keine urheber-, wettbewerbs- oder markenrechtliche Überprüfung. Sie haftet daher auch nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts- und/oder der Gestaltung ihrer Arbeitsergebnisse. Die Agentur wird den Kunden jedoch im Rahmen ihrer Pflichten als ordentlicher (Werbe-) Kaufmann auf mögliche rechtliche Risiken hinweisen, sofern ihr diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt werden.
- 5) Die Agentur haftet nicht für Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen der vereinbarten Leistungen gelieferten Ideen, Vorschläge, Entwürfe, etc.

§ 11 | Eigenwerbung | Urheberbenennung

- 1) Die Agentur darf ihre Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung oder der Teilnahme an Wettbewerben – auch nach Beendigung des Vertrages – unentgeltlich nutzen.
- 2) Das Recht zur Urheberbenennung verbleibt bei der Agentur. Diese ist berechtigt, ihr Logo, ihren Namenszug oder sonstige allgemein übliche Bezeichnungen dezent und nach Abstimmung mit dem Kunden auf dessen von der Agentur entwickelten Kommunikationsmitteln anzubringen.

§ 12 | Vertraulichkeit

- 1) Die Agentur wird alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen, die nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, streng vertraulich behandeln. Sie wird Angestellte und Dritte, die solche Informationen oder Unterlagen zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages erhalten, zu gleicher Verschwiegenheit verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

§ 13 | Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz der Agentur.
- 4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.